



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.

## **Gemeinsame Erklärung zur Wiederezulassung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen nach Erkrankungen**

### **Informationen zum Infektionsschutz und zur Attestpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten und Schulen) geforderten Ärztlichen Atteste ist hoch. Es gibt viele Unsicherheiten und eine sehr unterschiedliche Handhabung bezüglich der Wiederezulassung von Kindern nach einer Erkrankung, der Verabreichung von Medikamenten und den „Gesundheitsattesten bei Eintritt in den Kindergarten“. Der BVKJ-Landesverband Berlin hat sich mit dieser Thematik befasst und die gesetzlichen Vorgaben eingehend geprüft. Ziel ist eine einheitliche Handhabung, für deren Umsetzung wir um Ihre Mithilfe bitten.

Dabei wurde berücksichtigt, dass mit dem Anspruch auf Schutz vor Ansteckung auch das Recht auf Bildung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Einklang gebracht werden muss.

Grundvoraussetzung ist ein vertrauensvoller Umgang mit den Eltern, da deren Angaben zu Krankheitssymptomen und Krankheitsverlauf (wie beispielsweise Fieber oder Durchfall) in der Kinderarztpraxis häufig nicht überprüft werden können.

Ein Kind kann bereits vor Auftreten der ersten Krankheitszeichen und unter Umständen auch nach Abklingen der Symptome ansteckend sein.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich im Anschluss an das Verlassen der Praxis vorher nicht bemerkbare Symptome einstellen.

Und in der Infektzeit birgt jeder Aufenthalt in dem vollen Wartezimmer einer Kinderarztpraxis die Gefahr der Ansteckung an anderen erkrankten Patienten.

Insofern sind Atteste, welche einem Kindergartenkind bestätigen, „frei von ansteckenden Krankheiten“ zu sein, medizinisch gesehen unsinnig. Sie binden außerdem Zeit, welche für tatsächlich kranke Kinder benötigt wird. Und sie sind für die Eltern kostenpflichtig, da sie keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen darstellen, eine kostenfreie Erstellung eines solchen Attestes jedoch gegen das Wettbewerbsgesetz §4 Abs. 11 und die Berufsordnung §12 verstößt und nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die Wiederezulassung eines Kindes nach einer Infektionskrankheit ist im Infektionsschutzgesetz genau geregelt, bei welchen Erkrankungen eine **ärztliche Begutachtung erforderlich ist.** In diesen Fällen wird dem Patienten der Besuch in der Praxis bestätigt und den Eltern mitgeteilt, wann das Kind wieder in die Gemeinschaftseinrichtung gehen kann (beispielsweise nach mindestens 24 Stunden antibiotischer Behandlung bei Scharlach, nach mindestens 5 Tagen antibiotischer Behandlung bei Keuchhusten, nach Beginn der Behandlung bei Kopfläusen, mit dem Auftreten des Hautausschlags bei Ringelröteln usw.).

Ein **Ärztliches Attest** vor Wiedenzulassung ist nach Infektionsschutzgesetz und Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie lediglich bei folgenden Krankheiten erforderlich: Hepatitis A und E, Impetigo contagiosa (Borkenflechte), schwere (sehr seltene!) virale Augengrippe, Scabies (Krätze), Cholera, Typhus, EHEC und Shigellen (Ruhr) sowie Tuberkulose.

Bei allen anderen Krankheiten reicht die Angabe der Eltern, dass ihr Kind wieder genesen ist für die Wiedenzulassung aus.

Ein weiteres Problem stellen die zunehmenden Attestwünsche aus Kindertagesstätten bezüglich der Anwendung von Medikamenten dar.

Aus kinderärztlicher Sicht ist es selbstverständlich sinnvoll und damit der medizinischen Versorgung zuzuschreiben, dass ein Notfallplan für ein schwer allergisches Kind oder die Medikation für einen Krampfanfall bei Epilepsie und Ähnliches ärztlich attestiert werden.

Auch Atteste bezüglich medizinisch notwendiger Diäten bei Erkrankungen wie Nahrungsmittelallergien oder Zöliakie werden selbstverständlich ausgestellt.

Es ist jedoch nicht medizinisch notwendig, dass die Kinderärztliche Praxis attestiert, dass ein Kind mit Nasentropfen oder Salbe gegen Windeldermatitis behandelt werden soll. Oder dass bei einer Bagatellverletzung die selbstverständliche und dringend notwendige Wunddesinfektion vorgenommen werden kann.

Wir hoffen sehr, dass Sie im Sinne unserer Patienten, deren Eltern und der vernünftigen medizinischen Versorgung aller unserer Kinder bereit sind, bei der Eindämmung medizinisch nicht sinnvoller Ärztlicher Atteste mitzuwirken.

Bei Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,